

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52 220 - 2413/51 III

Bonn, den 20. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe
„Notopfer Berlin“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 72. Sitzung am 9. November 1951 zur
Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der
Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungsvorschläge des Bundes-
rates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe
„Notopfer Berlin“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (BGBl. S. 340) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 werden die Worte „52 Deutsche Mark“ durch die Worte „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer:

von dem abgabepflichtigen monatlichen Arbeitslohn	in den sich aus § 32 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Steuerklassen					
	I	II	III			
			1	2	3	4
für die ersten 300 DM	1,35	1,05	0,70	0,60	0,50	0,40
für weitere 200 DM	1,85	1,60	1,20	1,00	0,80	0,60
für weitere 500 DM	3,75	3,20	2,40	2,00	1,60	1,20
für weitere 1 000 DM	4,25	4,00	3,75	3,50	3,25	3,00
für alle weiteren Beträge	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns (§ 4);

2. als Abgabe der Veranlagten:

von dem Einkommen	in den sich aus § 32 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Steuerklassen					
	I	II	III			
			1	2	3	4
für die ersten 3 600 DM	1,35	1,05	0,70	0,60	0,50	0,40
für weitere 2 400 DM	1,85	1,60	1,20	1,00	0,80	0,60
für weitere 6 000 DM	3,75	3,20	2,40	2,00	1,60	1,20
für weitere 12 000 DM	4,25	4,00	3,75	3,50	3,25	3,00
für alle weiteren Beträge	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch

16,20	12,60	8,40	7,20
6,00	4,80	3,60	Deutsche Mark

3. als Abgabe der Körperschaften:
 4,25 vom Hundert
 des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch
- a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark
 240 Deutsche Mark,
 - b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
 14,40 Deutsche Mark;
4. als Abgabe auf Postsendungen:
 0,02 Deutsche Mark
 für jede abgabepflichtige Sendung.“
3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Ziffern 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:
- „1. zur Abgabe der Arbeitnehmer:
 über Zusammenrechnung und Abrundung von Arbeitslohn,
 Abgabepflicht einmaliger Bezüge,
 Berücksichtigung der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn steuerbefreiten Beträge,
 Berechnung der Abgabe,
 Verbuchung durch die Arbeitgeber,
 Anmeldung durch die Arbeitgeber und Außenprüfung durch das Finanzamt;

2. zur Abgabe der Veranlagten:
 über die Zusammenrechnung der Einkünfte und die Ermittlung des Einkommens von Arbeitnehmern,
 Nichtfestsetzung des Mindestbetrags im Fall der Freiveranlagung zur Einkommensteuer,
 Abrundung des Einkommens,
 Anpassung der Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen an die Fälligkeitstermine der Einkommensteuer-Vorauszahlungen;
3. zur Abgabe der Körperschaften:
 Festsetzung des Mindestbetrags der Abgabe der Körperschaften,
 Abrundung des Einkommens,
 Anpassung der Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen an die Fälligkeitstermine der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen.“;
- b) es wird die folgende Ziffer 6 angefügt:
- „6. über die sich aus der Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenen Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- „Die Geltungsdauer dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1952 enden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Die Notwendigkeit, Berlin eine zusätzliche Hilfe aus Bundesmitteln zu gewähren, besteht nach wie vor. Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 823), daß das Aufkommen zusätzlicher Mittel für die finanzielle Hilfe in Berlin gewährleistet, gilt bis zum 31. Dezember 1951. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes muß also durch Gesetz verlängert werden.

Es ist jedoch darüber hinaus aus haushaltrechtlichen Gründen erforderlich, aus dem „Notopfer Berlin“ im Kalenderjahr 1952 über das bis jetzt erzielte Aufkommen hinaus ein Mehraufkommen von mindestens 100 Millionen Deutsche Mark zu erzielen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen und Berechnungen.

Im Rechnungsjahr 1950 wurden dem Land Berlin aus Haushaltmitteln des Bundes, dem das Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ zufließt, auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung eine finanzielle Hilfe gewährt. Für das Rechnungsjahr 1951 liegt zwar die Rechtsgrundlage für die Normierung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Land Berlin noch nicht fest. Die bisher Berlin gewährte Finanzhilfe muß jedoch fortgesetzt werden, und zwar in dem Umfang des unabweisbaren Finanzbedarfs, der sich im einzelnen aus der besonderen politischen Lage Berlins ergibt.

Um das Land Berlin dem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern geltenden Finanzsystem anzupassen, wird der Bund vor allem wiederum den Block der in Berlin anfallenden Kriegsfolge- und Soziallasten wie bei den übrigen Ländern übernehmen. Allein diese Kriegsfolge- und Soziallasten sind nach dem gegenwärtigen Stand für das Rechnungsjahr 1951 mit rd. 780 Millionen DM zu veranschlagen. Hiervon entfallen rd. 55 Millionen DM auf die 25 %ige Erhöhung der Sozialrenten und Teuerungszulagen, für die im Bundeshaushaltssplan schon Deckungsmittel zur Verfügung stehen, weil der auf Berlin entfallende Lastenanteil bereits in den Finanzierungsplan dieser beiden Maßnahmen einbezogen worden ist. Die verbleibenden Kriegsfolge- und Soziallasten Berlins in Höhe von rd. 725 Mil-

lionen DM werden in Höhe von rd. 525 Millionen DM durch die in Berlin aufkommenden „Bundessteuern“ (einschl. des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 31,3 %) gedeckt. Daraus ergibt sich eine Deckungslücke von 200 Millionen DM, zu deren Ausgleich ein entsprechender Teil des Notopferanteils herangezogen werden muß. Da das Aufkommen der Abgabe „Notopfer Berlin“ für das Rechnungsjahr 1951 mit 600 Millionen DM veranschlagt ist, verbleiben danach zu gunsten des Berliner Landeshaushalts nur 400 Millionen DM. Dessen unabweisbarer Zuschußbedarf kann jedoch mit einer Zuweisung von nur 400 Millionen DM nicht voll gedeckt werden; er muß mit mindestens 500 Millionen DM veranschlagt werden. Hierbei ist schon berücksichtigt, daß das Land Berlin, insbesondere, wenn der Betrag von 500 Millionen DM überschritten werden sollte, erstmals im Rechnungsjahr 1951 in den horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern einzubeziehen sein wird, also auch die anderen Länder an der Lastentragung mitbeteiligt werden und weiter, daß das Land im Vollzug seines Haushaltssplans nicht unerhebliche Einsparungen auf sich nehmen muß.

Der Bundeshaushaltssplan 1951 enthält keine Reserven. Der für Berlin allein im Rechnungsjahr 1951 erforderliche Mehrbetrag von 100 Millionen DM muß also durch die Erschließung zusätzlicher Einnahmen aufgebracht werden. Da weder eine Erhöhung der Verbrauchsteuern und der Umsatzsteuer noch eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Betracht gezogen werden kann, verbleibt zur Deckung wenigstens eines Teils des Bedarfs nur eine Erhöhung des „Notopfer Berlin“. Diesem Erfordernis trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Mit der eingangs erwähnten abgaberechtlichen Umgestaltung muß die vorgesehene Erhöhung, die für das Kalenderjahr 1952 ein Mehraufkommen von 100 Millionen DM aufbringen soll, sozialpolitisch als vertretbar bezeichnet werden. Die Tarifsätze der entsprechenden, im Land Berlin im Jahr 1949 eingeführten Abgabe „Währungsnotopfer“ liegen schon bisher teilweise erheblich höher als die Sätze des „Notopfer Berlin“. Durch die Neugestaltung des „Notopfer

„Berlin“ ist der vom Bundesminister der Finanzen seit langem erstrebte Ausbau der Abgabe zu einer sozial gestalteten Steuer endlich erreicht worden. Abgesehen davon, daß eine weitere Stufe über 24 000 DM mit einem erhöhten Abgabesatz eingeführt worden ist, sind zwei grundlegende soziale Verbesserungen eingeführt worden:

- a) Nach dem alten Tarif wurde die Abgabe von jeden angefangenen 100 DM mit dem der Einkommenstufe entsprechenden Steuerbetrag erhoben. Infolgedessen war es auf die Abgabe ohne Einfluß, ob bei dem Einkommen die letzten 100 DM begonnen oder fast vollendet waren. Diese Ungerechtigkeit wird durch den neuen Tarif, der die Abgabe nach Vomhundertsätzen des Einkommens bemäßt, beseitigt. Außerdem fällt dadurch der bisherige Unterschied zwischen der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten weg. Er ergab sich daraus, daß es bei der Veranlagung nur einen angefangenen 100 DM-Betrag im Jahr gab, während beim Steuerabzug dieser Spitzensatz monatlich wiederkehrte. Die nunmehrige prozentuale Besteuerung schließt jede ungleichmäßige Behandlung aus.
- b) Die Tarifsätze sind außerdem in dem Entwurf für die aus dem Einkommensteuergesetz entnommenen Steuerklassen so gestaltet worden, daß sie weitgehend durch Berücksichtigung des Familienstandes den sozialen Erfordernissen Rechnung tragen. Eine Mehrbelastung trifft in den unteren und mittleren Einkommenstufen im wesentlichen die Ledigen und kinderlos Verheirateten, während bei Verheirateten mit einem Kind nur eine kaum ins Gewicht fallende Belastung, bei Verheirateten mit zwei Kin-

dern der Gleichstand mit dem bisherigen Tarif und bei Verheirateten mit mehr als zwei Kindern zum Teil eine erhebliche Entlastung eintritt. Von seinem Einkommen über 12 000 DM hat niemand weniger zu zahlen als bisher. Das Einkommen über 24 000 DM wird in allen Steuerklassen gleichmäßig besteuert.

Die Abgabe der Körperschaften soll entsprechend der Erhöhung der Abgabe der Veranlagten mit höheren Einkommen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens mit einem Steuersatz von 4,25 vom Hundert erhoben werden. Der Abgabesatz betrug bisher 3 DM für je 100 DM Einkommen.

Zu Artikel I Ziffer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung wird hingewiesen.

Zu Artikel I Ziffer 3:

Eine Änderung der Durchführungsverordnung wird infolge der Tarifänderung erforderlich werden. Die Ermächtigungsvorschrift muß deshalb ergänzt werden. Es werden auch insbesondere für den Fall, in dem ein Erhebungszeitraum bei der Abgabe der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1952 begonnen und nach dem 31. Dezember 1951 geendet hat, Überleitungsvorschriften erforderlich sein, um Härten zu beseitigen.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 9. November 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 6. Oktober 1951 — 6 — 522.20 — 2413/51 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 72. Sitzung am 9. November 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe
„Notopfer Berlin“

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Im Artikel I Ziffer 2 muß in § 16 Ziffer 2 die Abgabe der Veranlagten für „alle weiteren Beträge“ von 4,50 in 4,25 in allen Spalten berichtigt werden (Schreibfehler).
2. Im Artikel I ist als Ziffer 4 einzufügen:
„4. § 24 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,
 1. zur Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen auf einen durch 5 teilbaren D-Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen,
 2. den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

3. Die bisherige Ziffer 4 im Artikel I wird Ziffer 5.

Der Bundesrat geht bei seiner Stellungnahme davon aus, daß das Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ in erster Linie als allgemeiner Bundeszuschuß zur Deckung des unabweislichen Fehlbedarfs im Berliner Landeshaushalt verwendet wird. Nur insoweit es hierzu nicht benötigt wird, kann es zur Deckung des mit dem Überleitungsvorgang auf Grund des 3. Überleitungsgesetzes verbundenen Lastenüberhangs (Netto-Belastung) des Bundeshaushalts herangezogen werden. Solange Berlin aus dem Aufkommen der Abgabe „Notopfer Berlin“ einen allgemeinen Bundeszuschuß zum Landeshaushalt erhält und infolgedessen gegenüber den anderen Ländern des Bundesgebiets eine Sonderstellung einnimmt, ersetzt diese Sonderregelung den Finanzausgleich für Berlin, so daß die nach der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs beabsichtigte Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich entfallen muß.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

K o p f